

leninistischen Sinne verstanden, ist die Freiheit der Massenmedien ihre ungehinderte Möglichkeit, auf allen Gebieten sachlich und konstruktiv den gesellschaftlichen Fortschritt entsprechend den objektiven Gesetzmäßigkeiten mitgestalten zu können. Eine bessere, der Gesellschaft und den einzelnen Bürgern dienlichere Verwirklichung der Freiheit der Massenmedien gibt es nicht. « Unter imperialistischen Bedingungen - womit Poppe offenbar meint, unter den Bedingungen einer imperialistischen Umwelt - könne wahre Freiheit nur darin bestehen, gegen die reaktionäre Gesellschafts- und Staatsordnung zu kämpfen, für ihre revolutionäre Überwindung einzutreten. Nur dadurch wirkten die Massenmedien für den gesellschaftlichen Fortschritt. Mit der Schaffung der sozialistischen Gesellschaftsordnung sei dieses Ziel erreicht worden. Nur wer diese gesellschaftliche Dialektik leugne oder nicht verstehe, könne versuchen, die Massenmedien mit der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung zu konfrontieren, sie gegen den Fortschritt der Menschheit, d. h. als Instrumente der Reaktion und Konterrevolution einzusetzen.

3. Die Garantie für die so gemeinte Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens liegt in der Organisation der Massenmedien, wie sie bei der Erläuterung des Art. 18 (s. Rz. 23-30 zu Art. 18) dargestellt ist.

4. Diese Organisation macht eine Zensur der Massenmedien überflüssig. Denn es wird 16 mit Hilfe organisatorischer Maßnahmen bewirkt, daß nichts zu Druck oder zur Sendung gebracht wird, was nicht den Intentionen der Inhaber der politischen Macht entspricht.

»Im sozialistischen Staat macht die kontinuierliche wissenschaftlich begründete Politik, Gesellschafts- und Staatsführung eine Zensur gänzlich überflüssig«, schreibt Eberhard Poppe (Das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit in der sozialistischen Verfassung der DDR, S. 357). Wenn er allerdings weiter meint, der sozialistische Staat orientiere die Massenmedien durch die Überzeugungskraft und sachliche Richtigkeit seiner Politik, so ist daran nur richtig, daß der sozialistische Staat sie orientiert. Die Orientierung der Massenmedien wird durch eine Sprachregelung erreicht, die zwingend ist, weil die Massenmedien ausschließlich in der Hand staatlicher Einrichtungen oder gesellschaftlicher Organisationen sind.

Der in der DDR wohnende Systemkritiker Robert Havemann charakterisiert die faktischen Verhältnisse in einem in der Bundesrepublik veröffentlichten Beitrag (Über Zensur und Medien, S. 799): »Obwohl es keine Zensurbehörde gibt, können in der DDR weder in Zeitungen und Zeitschriften noch im Radio oder Fernsehen, nicht im Theater und Kino, auf keiner Kulturveranstaltung, nicht einmal beim Kleingärtnerverein Immergrün, auch nur ein Wort und eine Zeile gesagt oder gesungen werden, die nicht direkt oder indirekt den Filter der Staats- und Parteikontrolle durchlaufen haben.« Ein Verbot der Pressezensur, wie es die Verfassung von 1949 in Art. 9 Abs. 2 kannte, enthält die Verfassung von 1968/1974 nicht. Es entstehen daraus also keine Probleme. <sup>5</sup>

5. Die Partei- und Staatsführung übt daher für ihren Herrschaftsbereich ein Informationsmonopol aus, das auch nicht dadurch durchbrochen ist, daß die in der DDR Wohnenden die technische Möglichkeit haben, Rundfunk- und Fernsehstationen mit Sitz außerhalb der Grenzen der DDR, besonders solche der Bundesrepublik Deutschland, zu empfangen, und von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machen. Diese rein soziologische